

Kriterien zur Vergabe des Titels „BeraterInnen für POA“ und „Psychoorganischer Analytiker/Psychoorganische Analytikerin“

1. Vergabe des Titels „Psychoorganischer Analytiker/Psychoorganische Analytikerin“

- 1.1 Die Vergabe des oben bezeichneten Titels beinhaltet das Recht, psychotherapeutische und / oder beratende Tätigkeiten unter dem Namen „Psychoorganische Analyse“ vorzunehmen sowie eine „Praxis für Psychoorganische Analyse“ zu führen. Die ausübenden Personen nennen sich Psychoorganischer Analytiker bzw. Psychoorganische Analytikerin.
- 1.2 Das Erlangen des Titels und der damit verbundenen Rechte sind an eine Mitgliedschaft in der DGPOA gebunden.
- 1.3 Personen, die den Titel schon erlangt haben, können ihn zu den gleichen Bedingungen wie bisher führen (Besitzstandswahrung).
- 1.4 Die von der DGPOA festgelegten und zur Zeit gültigen Kriterien und Verfahren für die Erlangung des Titels können nur in Übereinstimmung mit dem IIPOA geändert werden. Die Durchführung obliegt der DGPOA. Die DGPOA übt diese Tätigkeit seit dem 01.04.1996 aus.
- 1.5 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Kriterien:

- Abschluß der Grundausbildung in Psychoorganischer Analyse beim IIPOA/DIPOA/EIPOA mit einem Umfang von 540 Zeitstunden.
- Abschluß des Advanced Training beim IIPOA/DIPOA/EIPOA mit einem Umfang von 180 Zeitstunden.
- 150 Stunden Einzelarbeit (Lehrtherapie) in Psychoorganischer Analyse bei einer Therapeutin/ einem Therapeuten die/der als Psychoorganische Analytikerin/ Psychoorganischer Analytiker zertifiziert ist. Als Einzelfallentscheidung kann in begründeten Fällen in anderen Bereichen absolvierte Selbsterfahrung teilweise oder ganz angerechnet werden.
- 50 Stunden Supervision in POA außerhalb des Trainings in POA bei einer/einem anerkannten Supervisorin/Supervisor in POA. Anerkannte SupervisorInnen werden auf der SupervisorInnenliste der DGPOA geführt. In begründeten Einzelfällen kann in anderen Bereichen absolvierte qualifizierte Supervision auf einen Teil der geforderten 50 Stunden angerechnet werden.

- 1.6 Für die Vergabe des Titels „BeraterIn in Psychoorganischer Analyse“ durch die DGPOA mit dem Recht, eine „Beratungspraxis für Psychoorganische Analyse“ zu führen, gelten folgende von der DGPOA festgelegten Bedingungen:

- Mitgliedschaft in der DGPOA gemäß der Satzung
- abgeschlossene Grundausbildung über 540 Stunden beim IIPOA/DIPOA/EIPOA
- 50 Stunden Lehrtherapie in der Regel bei einer/einem Psychoorganischen AnalytikerIn

Änderungen dieser Kriterien sind nur in Übereinstimmung mit dem IIPOA möglich.

2. Liste der BeraterInnen/Psychoorganischen AnalytikerInnen

- 2.1 Die Liste der BeraterInnen in POA und der Psychoorganischen AnalytikerInnen wird von der DGPOA herausgegeben (seit 01.04.1996).
- 2.2 Die von der DGPOA festgelegten und zur Zeit gültigen Kriterien für die Aufnahme in die Liste der BeraterInnen/Psychoorganische AnalytikerInnen können nur in Übereinstimmung mit dem IIPOA geändert werden.

- 2.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Kriterien:

- Erwerb des Titels „BeraterIn in Psychoorganischer Analyse“ bzw. „Psychoorganische Analytikerin/Psychoorganischer Analytiker“
- Mitgliedschaft in der DGPOA

2.4 Die Mitglieder der früheren TherapeutInnenliste des DIPOA können zu den gleichen Bedingungen auf der Liste der DGPOA geführt werden (Besitzstandswahrung).

3. SupervisorInnenliste

3.1 Die Liste der SupervisorInnen in Psychoorganischer Analyse wird von der DGPOA herausgegeben.

3.2 Mitglieder der SupervisorInnenliste sind kompetent, für AusbildungskandidatInnen Supervision in POA zu geben.

3.3 Die MitgliederInnen dieser Liste haben das Recht, den Titel „Supervisor/in in Psychoorganischer Analyse“ zu führen.

3.4 Die DGPOA regelt Kriterien und Verfahren zur Zertifizierung als Supervisor/in in POA. Die zurzeit gültigen Kriterien sind:

- Zertifikat zur/zum „Psychoorganischen AnalytikerIn

- Mitgliedschaft in der DGPOA

- Supervidierte therapeutische Arbeit über 5 Jahre nach o.g. Zertifizierung, darin mindestens 1000 Stunden Arbeit auf der Basis von POA.

Ausnahme für AntragsstellerInnen mit Assistenzzeit in einer POA-Grundausbildung:

nachzuweisen sind vier Jahre Praxis, darin 800 Stunden therapeutische Arbeit auf der Basis von POA.

- Der/die BewerberIn verpflichtet sich zur fortlaufenden Supervision der Supervisorentätigkeit in den ersten 2 Jahren bei einem/einer SupervisorIn der SupervisorInnenliste. Diese soll den Umfang von mindestens 15 Stunden in 2 Jahren haben.

3.5 Eventuell erforderliche Fortbildungen für die Zertifizierung als Supervisor in POA sind mit dem IIPOA abzustimmen und – genauso wie sämtliche Ausbildungsschritte in der Grundausbildung, dem Advanced Training und die zur Erlangung einer Zertifizierung in POA führen können – ausschließlich vom IIPOA/EIPOA durchzuführen. Hierdurch ist die Besitzstandswahrung von Paul Boyesen als Begründer der Psychoorganischen Analyse gesichert. Alle anderen Fortbildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit in POA können auch von stimmberechtigten Mitgliedern der DGPOA in eigener Regie und Verantwortung durchgeführt werden. Dabei sollte die Referenz zu Paul Boyesen als Begründer der POA zum Ausdruck gebracht werden. Ausbildungsrelevante Bescheinigungen dürfen dabei nicht ausgestellt werden.

3.6 Die Mitglieder der früheren SupervisorInnenliste des DIPOA können in die Liste der DGPOA aufgenommen werden. Für sie gelten weiterhin die gleichen Rechte und Pflichten wie bisher (Besitzstandswahrung).